



Stadtgemeinde Bad Vöslau

Schlossplatz 1

A-2540 Bad Vöslau

Tel.: 02252-76161

www.badvoeslau.at

Verordnungsentwurf zur Änderung des **Bebauungsplanes** der Stadtgemeinde Bad Vöslau

“Gebäude in Hanglagen”

GZ: 2540 04 01/24-BP

Bad Vöslau, im Juli 2024



raumundplan

raumplanung
landschaftsplanung
beratung

Dipl.-Ing. Josef Hameter

Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung
staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker

Sellnergasse 2/3, 2540 Bad Vöslau
Filiale: Am Flachhard 9, 2500 Baden

office@raumundplan.at
www.raumundplan.at
www.hameter.org

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau beschließt nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am, TOP folgende Verordnung:

VERORDNUNG

§ 1 Aufgrund des § 34 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Bad Vöslau in den Katastralgemeinden Vöslau und Gainfarn dahingehend geändert, dass die auf den zugehörigen Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellten Änderungen festgelegt werden.

Gleichzeitig werden die Bebauungsvorschriften wie folgt ergänzt:

„VII.1.7. Sonderbebauungshöhe „a-b“:*

Die Festlegung "a-b" bedeutet, dass die höchstzulässige Gebäudehöhe an der bergseitigen Gebäudefront a Meter beträgt, in Hanglage dürfen die seitlichen und talseitigen Gebäudefronten bis zur höchstzulässigen Gebäudehöhe von b Meter überschritten werden, wobei sich die zulässige Überschreitung aus der bestehenden Hangneigung - Höhendifferenz zwischen berg- und talseitigem Schnittpunkt der Gebäudefront mit dem Bezugsniveau – ergibt.“*

§ 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Bad Vöslau während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bad Vöslau, am

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am: